

Aktenzeichen: 4 AZR 183/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 13. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Tarifvertrag für die Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) VergGr. III Fallgruppe 1, VergGr. IV a Fallgruppe 1 und VergGr. IV b Fallgruppe 1; BGB § 242 Gleichbehandlung, §§ 122, 179, 307; ZPO §§ 144, 402 (Sachbearbeiter in der Planungsabteilung eines Landesstraßenbauamtes in Nordrhein-Westfalen)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 183/78

11 Sa 1083/77 Hamm

Verkündet am
13. Februar 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Preuße für Recht erkannt:

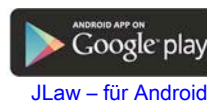
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. Dezember 1977 - 11 Sa 1083/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger legte im Jahre 1952 die staatliche Ingenieursprüfung ab und war danach 14 Jahre in der freien Bauwirtschaft tätig. Am 1. Juli 1966 trat er in die Dienste des Beklagten. Unter dem 1. Juli/1. August 1966 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der in § 2 bestimmt:

"Das Arbeitsverhältnis regelt sich nach den vom Landschaftsverband für seine Angestellten abgeschlossenen Tarifverträgen in der jeweils gültigen Fassung."

Nachdem er zuvor beim Autobahnneubauamt Hansalinie I und beim Straßenneubauamt Münster beschäftigt worden war, ist der Kläger seit Mai 1970 in der Planungsabteilung des Landesstraßenbauamtes in Münster tätig. Als Sachbearbeiter ist er dem Leiter des Landesstraßenbauamtes, dem Gruppenleiter sowie dem Hauptsachbearbeiter unterstellt. Er bearbeitet die zu seinem Sachgebiet gehörenden Geschäftsfälle bis zur Unterschriftenreife. Hilfskräfte unterstehen dem Kläger nicht. Er bezieht, wie es auch sein Arbeitsvertrag vorsieht, Vergütung nach der VergGr. IV a des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. Juni 1964 (MT-An).

Bis Februar 1973 oblagen dem Kläger die nachfolgenden Einzelaufgaben:

Umgestaltung vom gebauten Knotenpunkt B 51/
K 2037 bei Handorf,

Vorentwurf L 806 (Lette-Oelde),

Vorentwurf für den Knotenpunkt B 54 /
Steiner See und

Knotendetailplan für die B 54/ B 233 in Werne.

Seit dem 19. Februar 1973 ist der Kläger im Hauptsachbereich TK-Ausschreibungen, Vergabe und Bauüberwachung eingesetzt und mit der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen

- 3 -



- 3 -

für Straßenbaumaßnahmen beschäftigt. Im einzelnen war der Kläger seitdem mit den folgenden Ausschreibungen befaßt:

Ausbau B 475/B 219 in Saerbeck

Die Gemeinde Saerbeck und der Kreis Münster waren an den Kosten der Maßnahme beteiligt.

Ausbau B 843/K 2037 in Roxel

An den Kosten der Maßnahme war der Kreis Münster beteiligt.

Ausbau der L 588 / K 2037 in Vadrup

Die Gemeinde Westkirchen und der Kreis Münster waren an den Kosten der Maßnahme beteiligt.

Ausbau L 811 Ahlen Hessen

Nach Fertigstellung von 2 Losen mußte die Ausschreibung eingestellt werden, da sich herausstellte, daß die Stadt Ahlen noch Vorleistungen zu erbringen hatte.

Ausbau der L 793 in Distette

Die Gemeinde Distette war an den Kosten der Maßnahme beteiligt.

Ausbau B 475/L 586 Beckum Vorhelm

Ausbau der L 585 in Wolbeck

Ausbau der L 595 / L 597 in Westerkappeln

Die Gemeinde Westerkappeln war an den Kosten der Maßnahme beteiligt.

Ausbau der B 61 Warendorf-Sassenberg einschließlich Knotenpunktänderung

Ausbau der B 61 Dollberg-Beckum

Der Kreis Warendorf war an den Kosten der Maßnahme beteiligt.

Instandsetzungsarbeiten bzw. Deckenerneuerungen an Bundes- und Landesstraßen sowie Hausabbrüche.

Instandsetzung der B 61 Beckum-Stromberg

Überprüfung und Ergänzung eines von der Straßenmeisterei aufgestellten Leistungsverzeichnisses (Baulänge ca. 9 km) und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Ausbau der B 475 Warendorf-Westkirchen.

Der Kläger hat mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III MT-An zu zahlen. Er hat vorgetragen, die Klage sei schon deswegen begründet, weil die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. IV a MT-An nach Maßgabe des 7. Änderungstarifvertrages zur Anlage 1 a zum MT-An unverändert in die VergGr. III MT-An übernommen worden seien. Abgesehen davon habe der Beklagte rund 40 v.H. seiner früher in VergGr. IV a MT-An eingruppierten technischen Angestellten in die VergGr. III MT-An übernommen. In diesem Verhalten des Beklagten liege zugleich eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und ein Verstoß gegen Treu und Glauben. Dabei müsse zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, daß er aus seiner Tätigkeit in der freien Bauwirtschaft erhebliche Kenntnisse und Erfahrungen mitgebracht habe. Seine Stelle sei im Stellenplan immer als eine solche der VergGr. IV a MT-An ausgewiesen gewesen. Schließlich erfülle er auch die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. III MT-An. Tagebuchartige Aufzeichnungen über die Einzelheiten seiner Aufgaben seien ihm weder möglich noch zumutbar. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III MT-An zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger verkenne, daß es eine "automatische Höhergruppierung" ohne Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale nicht gebe. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei nicht verletzt. Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. III MT-An würden vom Kläger nicht erfüllt. Sein Klagevorbringen sei nicht schlüssig. Der Kläger hätte über einen längeren Zeitraum schriftliche Aufzeichnungen über die Einzelheiten seiner Tätigkeit führen müssen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 9.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben mit Recht die Klage abgewiesen.

Zwar beantragt der Kläger die Verpflichtung des Beklagten, ihn in die "Vergütungsgruppe III MT-An einzugruppieren". Obwohl der Kläger damit verkennt, daß es auch in dem weithin dem BAT entsprechenden Tarifwerk des MT-An (Tarifvertrag für die Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. Juni 1964) weder eine Höhergruppierung noch eine Eingruppierung in Form eines Arbeitgeberaktes als Voraussetzung für die tarifliche Mindestvergütung gibt, sondern diese sich nach der auszuübenden Tätigkeit richtet, handelt es sich gleichwohl um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen. Dafür spricht neben den Sachausführungen des Klägers auch der Umstand, daß er neben der "Eingruppierung" auch noch Vergütung nach der VergGr. III MT-An verlangt. Damit ist die Klage, wie mit Recht das Landesarbeitsgericht annimmt, zulässig (vgl. die Urteile des Senats vom 20. Juni 1979 - 4 AZR 644/77 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen, und 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit jeweils weiteren Nachweisen).

In der Hauptsache ist mit beiden Vorinstanzen davon auszugehen, daß der MT-An zwischen den Parteien aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung als Vertragsrecht gilt und daß dieser Tarifvertrag in seiner im Jahre 1972 geltenden Fassung eine den §§ 22, 23 BAT



a.F. entsprechende Vergütungsregelung enthielt. Anders als der BAT ist jedoch der MT-An von den Tarifvertragsparteien weder zum 31. Dezember 1969 noch zu einem anderen Zeitpunkt gekündigt worden (vgl. dazu BAG AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT). Unter diesen Umständen hätte das Landesarbeitsgericht aufgrund der am Beginn des Anspruchszeitraumes bestehenden Rechtslage feststellen müssen, ob beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit bestand oder ob dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit bzw. jeweils für sich nicht überwiegende Teiltätigkeiten tarifrechtlich zu bewerten waren. Derartige Rechtsausführungen enthält das angefochtene Urteil nicht. Im Ergebnis erweist sich dieser Rechtsfehler freilich als unschädlich, da die Klage aus anderen Gründen mit Recht abgewiesen worden ist.

Heranzuziehen sind die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale in der ab 1. Juli 1972 geltenden Fassung aus Teil II der Anlage 1 a des MT-An. Danach sind zu vergüten

nach VergGr. IV b Fallgruppe 1

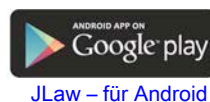
Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach der Protokollerklärung Nr. 1 und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte.....,

nach VergGr. IV a Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach der Protokollerklärung Nr. 1, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte..... und

nach VergGr. III Fallgruppe 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach der Protokollerklärung Nr. 1 und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte.....,



- 7 -

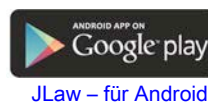
wobei jeweils die angegebenen Protokollnotizen zu beachten sind. Diese Tätigkeitsmerkmale entsprechen inhaltlich denen des allgemeinen öffentlichen Dienstes für Bund, Länder und Gemeinden. Es handelt sich dabei um echte Aufbaufallgruppen, so daß nacheinander die Erfüllung der allgemeinen und darauf jeweils die der qualifizierenden Merkmale zu überprüfen war (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Dabei erfordern "besondere Leistungen" im Sinne der Merkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. IV a MT-An eine erhöhte Qualität der Arbeit, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV b MT-An Fallgruppe 1 erhöhten Wissens und Könnens erfordert (vgl. die Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), während in den Merkmalen der nächsthöheren Fallgruppe 1 der VergGr. III MT-An eine weitere zweifache Qualifizierung verlangt wird, und zwar einmal durch "besonders schwierige Tätigkeiten" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes", die sich beispielsweise aus dessen Größe, der Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann. Dabei wird bezüglich beider Qualifizierungsmerkmale eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht an, daß im Hinblick auf die vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale die Klage nicht schlüssig ist. Dabei stellt das Landesarbeitsgericht entgegen der Rechtsauffassung der Revision und den ergänzenden Ausführungen des Klägers in der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

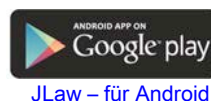
mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch keineswegs zu strenge Anforderungen. Es verlangt insbesondere vom Kläger entgegen seiner Meinung keine Schlüssigkeitsprüfung im rechtlichen Sinne. Der Kläger verkennt vielmehr, daß jeder Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozesses und des materiellen Rechts auch diejenigen Tatsachen vorzutragen und ggf. zu beweisen hat, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die im Einzelfall in Betracht kommenden tariflichen Qualifizierungsmerkmale (besondere Leistungen, besonders schwierige Tätigkeit usw.) seinerseits erfüllt (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 -, [demnächst] AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dazu reicht entgegen der Meinung des Klägers nicht eine sachlich genaue Darstellung seiner Tätigkeiten und Einzelaufgaben aus, wenn nicht zugleich ersichtlich ist, aufgrund welcher konkreter Tatsachen die qualifizierenden Merkmale erfüllt sein sollen. Im übrigen ist der Kläger auch entsprechenden Auflagen der Vorinstanzen niemals nachgekommen und hat auch in der Revisionsinstanz, in der er freilich neue Tatsachen ohnehin nicht mehr oder nur in Verbindung mit einer zulässigen Rüge nach § 139 ZPO vortragen kann, nichts mehr vorgebracht, woraus auf die Erfüllung der von ihm für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale geschlossen werden könnte. Dabei verkennt der Kläger zugleich, daß nicht notwendigerweise jede Tätigkeit eines im Straßenbau eingesetzten Ingenieurs schwierig und bedeutungsvoll im Sinne der Merkmale der VergGr. III MT-An Fallgruppe 1 ist.

Zwar weist die Revision mit Recht darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht seine entsprechenden Sachausführungen damit beginnt, daß es wie das Arbeitsgericht die Erfüllung der qualifizierenden tariflichen Tätigkeits-

- 9 -

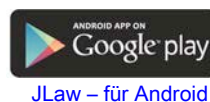


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



merkmale "mangels einer substantiierten Darlegung des Klägers nicht überprüfen konnte". Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts können jedoch entgegen der Annahme der Revision nicht dahin verstanden werden, als habe das Landesarbeitsgericht die Klage möglicherweise als schlüssig betrachtet, sich jedoch mangels eigenen technischen Sachverständes zur entsprechenden rechtlichen Beurteilung nicht in der Lage gesehen. Die späteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts machen nämlich deutlich, daß es dem Landesarbeitsgericht nicht auf technische Sachkunde ankam, sondern daß es aus den dargelegten Gründen mit Recht davon ausgegangen ist, daß der Kläger entgegen den prozessualen Erfordernissen trotz entsprechender Auflagen keine Tatsachen vorgetragen hat, die den rechtlichen Schluß ermöglichten, daß er die qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 1 und VergGr. III MT-An Fallgruppe 1 erfüllte. Im übrigen bestätigen das auch die vom Landesarbeitsgericht in bezug genommenen entsprechenden Rechtsausführungen des Arbeitsgerichts. Damit kommt es nicht mehr auf das an, was in diesem Zusammenhang die Revision zur Frage der Notwendigkeit der Zuziehung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO ausführt, auch nicht auf die Ausführungen der Vorinstanzen und der Parteien zur Frage der Notwendigkeit der Erstellung schriftlicher Aufzeichnungen über die Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 -, [demnächst] AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht aber auch an, daß die Klage nicht aus sonstigen Rechtsgründen begründet ist. Insbesondere lehnt es in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht eine "automatische Höhergruppierung", auf die sich der Kläger in erster Linie stützt, mit zutreffender Begründung ab. Eine solche verbietet sich entgegen der Meinung des Klägers vorliegend schon deswegen, weil sich - wie im Geltungsbereich des BAT - auch im



- 10 -

Geltungsbereich des MT-An die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten nicht etwa nach konkreten Fallgruppen und deren jeweiliger tariflicher Zuordnung richtet, sondern nach der jeweils auszuübenden Tätigkeit und deren tariflicher Wertigkeit. Daran haben die Tarifvertragsparteien des MT-An auch nichts ändern wollen, als sie nach dem Vorbild des allgemeinen öffentlichen Dienstes im Jahre 1972 die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte in eine höhere Vergütungsgruppe übernommen haben (vgl. dazu die Urteile des Senats BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Insbesondere verkennt die Revision, daß der Kläger entgegen ihrer Annahme doch eine "materielle Rechtsänderung" mit der Klage anstrebt, da er im Gegensatz zu seiner früheren, nunmehr Vergütung nach der höheren VergGr. III MT-An und damit ein rechtliches "aliud" für sich beansprucht, woran die Identität der früheren und jetzigen Tätigkeitsmerkmale nichts ändern kann. Aus den gleichen Gründen kann der Kläger nicht erfolgreich einwenden, der Beklagte verstoße gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn er ihn nicht nach VergGr. III MT-An vergüte. Auch aus dem Arbeitsvertrag des Klägers kann entgegen seinen entsprechenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nichts Gegenteiliges hergeleitet werden. Danach steht dem Kläger nämlich allenfalls Vergütung nach VergGr. IV a MT-An zu, während er danach die eingeklagte Vergütung nur verlangen könnte, wenn er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III MT-An Fallgruppe 1 erfüllen würde. Auch die entsprechenden Hinweise des Klägers auf den Rechtsgedanken des "Vertrauensschutzes" bzw. "Vertrauensinteresses" gehen fehl. Soweit ein derartiger Rechtsgedanke nämlich überhaupt im Privatrecht Berücksichtigung findet (vgl. z.B. §§ 122, 179 und 307 BGB), kann im Hinblick darauf allenfalls ein Ausgleich des "negativen Interesses"



verlangt werden, während weitergehende Rechtsansprüche wie der vorliegend mit der Klage verfolgte ausgeschlossen sind (vgl. hierzu Beuthien-Hadding-Medicus, BGB, 2. Aufl., § 122 Anm. 3 und vor § 249 Anm. 5).

Aus der Ausweisung seiner Stelle im behördlichen Stellenplan kann der Kläger entgegen seiner Meinung keine Rechte herleiten (vgl. das Urteil des Senats BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Auch kommt es entgegen seiner Meinung nicht darauf an, wie bei kommunalen Behörden und in der Finanzverwaltung vergleichbare Tätigkeiten vergütet bzw. entsprechende Beamte besoldet werden (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht führt auch zutreffend aus, daß die Klage nach dem dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht begründet ist. Dabei nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daß eine Verletzung dieses Rechtsgrundsatzes nur dann in Betracht kommt, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. die Urteile des Senats BAG AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Daran fehlt es vorliegend schon deswegen, weil der Kläger keine im vorstehenden Rechtssinne konkreten Vergleichsfälle genannt und im übrigen das Landesarbeitsgericht - von der Revision nicht mit prozessualen Rügen angegriffen - in für den Senat bindender Weise festgestellt hat, daß der Beklagte Höherstufungen in die VergGr. III MT-An nur bei Erfüllung der Merkmale dieser Vergütungsgruppe und nach entsprechender tarifrechtlicher Überprüfung vorgenommen hat.

Da die Klage nach materiellem Recht nicht begründet ist, kommt es auf die prozessualen Rügen der Revision nicht mehr entscheidend an. Zudem sind sie unbegründet.



Für die auf § 139 ZPO gestützte Rüge der Revision gilt das schon deswegen, weil der Kläger im Verfahren vor den Instanzgerichten, insbesondere durch das Arbeitsgericht, mehrfach darauf hingewiesen worden ist, daß seine Klage unschlüssig sei und im Hinblick auf die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der Substantiierung durch Tatsachen bedürfe. Da die Tätigkeit des Klägers unstreitig ist, war entgegen der Meinung der Revision kein Raum für Sachverständigenbeweis nach den §§ 402 ff. ZPO. Ob und inwieweit das Landesarbeitsgericht nach § 144 ZPO zur Sachaufklärung und zur eigenen fachlichen Unterweisung einen Sachverständigen von Amts wegen einschaltete, lag in seinem pflichtgemäßen und vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüfbaren Ermessen (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Anhaltspunkte dafür, daß das Landesarbeitsgericht dieses ihm zukommende Ermessen überschritten oder mißbräuchlich angewendet hat, sind weder ersichtlich noch von der Revision behauptet.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Jahnz

Dr. Röhslers

Preuße

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

